

Beiblatt zu den Allgemeinen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen (ABNA) für Einspeiser

der *Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH (Ewa)*

Gegenstand

Das Beiblatt zur ABNA für Einspeiser gilt ergänzend zur ABNA und enthält weitere Bestimmungen für die Stromeinspeisung in das Elektrizitätsversorgungsnetz der *Ewa*.

Zu Ziffer 1.2:

Der Einspeiser ist Kunde im Sinne der ABNA. Er betreibt eine Stromerzeugungsanlage am Netz der *Ewa*. Der Einspeiser ist Anschlussnutzer und kann gleichzeitig Anschlussnehmer sein.

Begriffsbestimmungen

Zu Ziffer 2.3:

Anschlussnutzung ist auch der Gebrauch des Netzanschlusses zwecks Stromeinspeisung in das Netz der *Ewa* durch den Einspeiser.

Zu Ziffer 2.4:

Die Netzanschlusskapazität gilt für die Stromentnahme durch den Einspeiser.

Die Einspeisekapazität ist die Scheinleistung in kVA, die dem Einspeiser maximal zur Stromeinspeisung über den Anschluss der *Ewa* zur Verfügung steht, sofern gesetzliche oder vertragliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Bereitstellung des Netzanschlusses

Ergänzend zu Ziffer 3 gilt:

Die Erhöhung der vereinbarten Einspeisekapazität bedarf, unbeschadet gesetzlicher Regelungen, einer gesonderten Vereinbarung mit *Ewa*. Ausgenommen davon sind kurzfristige Überschreitungen, z.B. bei Windkraftanlagen im Rahmen der Angaben des verifizierten Prüzfertifikats (entsprechend Anlage zum Anschlussnutzungsvertrag).

Die zur Verfügung stehende Einspeisekapazität wird bei dauerhafter Stilllegung einer oder mehrerer Einzeleinspeiseanlagen oder bei einer Leistungsminderung entsprechend angepasst.

Ewa ist nicht verpflichtet, die Überschreitung der vereinbarten Einspeisekapazität zu gestatten.

Ergänzend zu Ziffer 3.3:

Werden mehrere Zählpunkte über den Anschluss versorgt, so teilt der Anschlussnehmer die vereinbarte Einspeisekapazität auf diese Zählpunkte auf. Diese Aufteilung und eventuelle Änderungen teilt der Anschlussnehmer *Ewa* umgehend mit.

Zu Ziffer 3.4:

Die Bestellung von Reservenetzkapazität gilt ebenfalls als Inanspruchnahme der Netzanschlusskapazität. Die Umrechnung von kW in kVA erfolgt mit einem $\cos \varphi$ von 0,9.

Anschlussnutzung

Ergänzend zu Ziffer 4.2 gilt:

Voraussetzung für die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz der *Ewa* ist einerseits ein wirksamer Vertrag über die Stromeinspeisung zwischen dem Einspeiser und einem Stromhändler (Einspeisevertrag) und andererseits die Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Stromhändler und *Ewa*, welche u.a. die Zuordnung der Stromeinspeisung zu einem Bilanzkreis regelt.

Einspeiseverträge auf gesetzlicher Grundlage des EEG oder KWKG werden mit *Ewa* geschlossen.

Netzanschluss, Technik und Betrieb

Ergänzend zu Ziffer 5 gilt:

Der Anschluss und der Betrieb von Stromerzeugungsanlagen am Netz der *Ewa* erfolgt entsprechend den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen der *Ewa* (z.B. gemäß § 10 Abs.1 S.2 EEG), insbesondere auf der Grundlage der „Richtlinien für den Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Nieder- bzw. Mittelspannungsnetz“ des VDEW sowie am Hochspannungsnetz in entsprechender Anwendung. Einzelheiten bezüglich des Anschlusses der Stromerzeugungsanlage sowie Art, Einbau und Einstellung der Schutzeinrichtungen werden nach Abstimmung mit dem Einspeiser durch *Ewa* festgelegt.

Der Einspeiser wird *Ewa* über beabsichtigte Änderungen bzw. Außerbetriebsetzungen seiner Anlagen rechtzeitig unterrichten. Soweit erforderlich, sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen. *Ewa* wird den Einspeiser über Änderungen im Netz der *Ewa*, die Auswirkungen auf den Betrieb der Stromerzeugungsanlage haben, informieren.

Ergänzend zu Ziffer 5.7 b):

Bei der **Stromeinspeisung** wird der Einspeiser den Betrieb seiner elektrischen Anlagen so führen, dass am Netzanschlusspunkt der *Ewa* grundsätzlich ein $\cos \varphi$ von nahezu 1 eingehalten wird. Die Abrechnung der auftretenden Blindarbeit erfolgt gemäß Preisregelung der *Ewa*.

Ergänzend zu Ziffer 5.8 gilt:

Der Einspeiser stellt *Ewa* die für die Netzführung benötigten Daten, Mess- und Zählwerte bei Bedarf online zur Verfügung und betreibt hierfür die erforderlichen Einrichtungen. Die Notwendigkeit wird im Rahmen des Anschlusses festgelegt. Grundsätzlich besteht dieses Erfordernis nicht bei einer Einspeiseleistung unter X MW.

Störungen oder Ausfälle der steten Bereitstellung der Daten, Mess- und Zählwerte wird der Einspeiser schnellstmöglich beseitigen.

Einzelheiten werden die Partner, soweit erforderlich, schriftlich vereinbaren.

Messung und Zählerterfassung

Zu Ziffer 6.1:

Die Erfassung der vom Einspeiser eingespeisten elektrischen Wirk- und verursachten Blindarbeit erfolgt durch im Eigentum der *Ewa* stehende Mess- und Zählrichtungen, sofern nichts anders vereinbart wird.

Haftung

Ergänzend zu Ziffer 8:

Die Vertragspartner haften einander für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, so weit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Der Einspeiser haftet *Ewa* für im Rahmen der **Stromeinspeisung** fahrlässig (leichte und mittlere Fahrlässigkeit) herbeigeführte unmittelbare oder mittelbare Schäden, die *Ewa* z.B. durch Unterbrechungen oder durch Unregelmäßigkeiten in der Stromeinspeisung, durch Störung oder Netzrückwirkungen erleidet, im Rahmen seiner Betriebshaftpflichtversicherung. Diese muss mindestens ein Risiko versichert haben, dass

- in Niederspannung 2.500,- € bei einer installierten elektrischen Leistung bis 30 kW je Schadensereignis
- in Niederspannung 10.000 € bei einer installierten elektrischen Leistung > 30 kW je Schadensereignis
- in Mittelspannung 50.000 € je Schadensereignis
- in Hochspannung 2.500.000 € je Schadensereignis

beträgt. Der Einspeiser weist diese Versicherung *Ewa* auf Anforderung nach.

Die Haftung der *Ewa* ist jedoch im Falle der Unterbrechung der Strombelieferung oder Unregelmäßigkeiten in der Strombelieferung maximal dem Grunde und der Höhe nach gemäß §§ 6,7 AVBEltV beschränkt.

Für Schäden, die Dritten durch Unterbrechungen der Elektrizitätsversorgung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung bzw. bei der Stromeinspeisung entstehen, stellt der Verursacher den Vertragspartner dem Grunde und der Höhe nach von diesen Ansprüchen frei.

Ergänzend gilt für Schaltbetrieb/Netzführung:

Die Abgrenzung der Schalthoheit bzw. Befehlsbereiche sowie die gegenseitig bereit zu stellenden Daten sind gesondert schriftlich zu vereinbaren.